

# **Leitlinien zur Erstellung der Masterarbeit für Lehrende und Studierende<sup>1</sup> für Primarstufe sowie Sekundarstufe Berufsbildung (Stand 05.12.2017) gem. § 48a HG 2005**

## **1. Zielgruppe und Anliegen**

Die vorliegenden Leitlinien informieren über curriculare und studienrechtliche Aspekte der Masterarbeit, ihren Aufbau, den Ablauf der Betreuung und Kriterien zur Beurteilung. Sie sollen ab dem Wintersemester 2017 als Orientierung für Lehrende und Studierende dienen, wobei die Inhalte als Empfehlung zu verstehen sind, die die konkreten Vereinbarungen zwischen Studierenden und Betreuenden nicht ersetzen.

## **2. Curriculare und allgemeine Informationen zur Masterarbeit**

Laut § 35 Z 13 HG 2005 sind Masterarbeiten wissenschaftliche Arbeiten in den Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit ist im jeweiligen Curriculum festgelegt.

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 111/1936, zu beachten.

## **3. Betreuung, Thema und Anmeldung der Masterarbeit**

Das Rektorat gibt einen Kreis von wissenschaftlich, fachlich sowie formal qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern bekannt, aus dem die oder der Studierende nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt ist, eine Betreuerin bzw. einen Betreuer mit der entsprechenden fachlichen Qualifikation auszuwählen. Bei Bedarf kann eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer zugezogen werden.

Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist, wobei die Betreuerin bzw. der Betreuer dafür Sorge zu tragen hat, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem Arbeitsaufwand entsprechen.

Vor Beginn der Bearbeitung hat die bzw. der Studierende dem zuständigen monokratischen Organ das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuungsperson gelten als angenommen, wenn das zuständige monokratische Organ diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe untersagt. Eine Kopie der Mastervereinbarung wird in der Abteilung Studium und Prüfungswesen abgelegt.

Zwischen Studierender/Studierendem und der gewählten Betreuungsperson ist auf Grundlage eines von der oder dem Studierenden verfassten Exposés eine schriftliche Mastervereinbarung abzuschließen, die das Thema, Angaben zu Umfang und Form der Arbeit sowie Vereinbarungen zu Arbeitsabläufen und den entsprechenden Zeitrahmen umfasst.

---

<sup>1</sup> Die vorliegenden Leitlinien sind stellenweise sehr eng an die „Leitlinien zur Erstellung der Masterarbeit für Lehrende und Studierende im Fachbereich Psychologie“ der Universität Wien angelehnt.

Ein Wechsel der Betreuungsperson ist bis zum Einreichen der Masterarbeit mit Zustimmung des zuständigen monokratischen Organs zulässig. Bei einem Wechsel der Betreuungsperson sowie bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung zu aktualisieren.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Für Primarstufe gilt:

Die laufende Betreuung erfolgt im Rahmen von Lehrveranstaltungen: Die Seminare Forschungsmethoden und Forschungspraxis im Handlungsfeld 1 & 2 sind aufeinander aufbauende Begleitveranstaltungen zur Masterarbeit, die dem Ausbau forschungsmethodologischer und forschungsmethodischer Kompetenzen dienen. Zentrale Inhalte sind die Entwicklung von Forschungsfragen, Forschungsdesigns und Methoden der empirischen Bildungsforschung. Nach einer Auffrischung der Kenntnisse zur empirischen Bildungsforschung bei allen Studierenden werden die Veranstaltungen durch die Betreuenden in Kleingruppen fortgeführt. Die Seminare „Masterarbeit“ sind ebenfalls aufeinander aufbauende Begleitveranstaltungen zur Masterarbeit - sie dienen der Präsentation und kritischen Diskussion von Exposés, Forschungsdesigns und Ergebnissen der Masterarbeit.

#### 4. Inhaltlicher Aufbau und formale Aspekte

Masterarbeiten können hermeneutisch oder empirisch ausgerichtet sein. Sie umfassen in der Regel ca. 60 bis 90 Seiten (ohne Anhang). Masterarbeiten können sowohl in deutscher Sprache als auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden, sofern der/die Betreuende zustimmt, die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zu betreuen und zu beurteilen.

Die formale Textgestaltung richtet sich nach den aktuell geltenden Zitierrichtlinien der PH Oberösterreich. Jedenfalls sollte die Masterarbeit folgende Abschnitte beinhalten:

- **Titel:** Der Titel sollte kurz und einfach formuliert sein. Es soll auf den ersten Blick deutlich werden, worum es in der Arbeit geht.
- **Abstract (Zusammenfassung):** Das Abstract umfasst 150 bis 250 Wörter und soll ohne Kenntnis der gesamten Arbeit verständlich sein. Es soll das Thema möglichst präzise einordnen und ggf. Informationen zum verwendeten empirischen Zugang (Untersuchungsdesign, Stichprobe usw.) sowie wichtigste Resultate und Schlussfolgerungen/Implikationen beinhalten. Im Abstract soll auf Zitate, Tabellen oder Abbildungen verzichtet werden. Zudem darf keine Information enthalten sein, die nicht auch im Gesamttext genannt wird.
- **Einleitung:** Die Einleitung enthält eine allgemeine Hinführung zum Thema und zeigt die Relevanz der Fragestellung(en) auf.
- **theoretischer Hintergrund:** Dieser Abschnitt soll den aktuellen Forschungsstand zur Thematik darstellen. Dies umfasst sowohl relevante Theorien und Modelle als auch einschlägige empirische Befunde. Diese Inhalte bilden die argumentative Grundlage für die Fragestellung(en), die in der Arbeit verfolgt werden.
- **Fragestellungen / Hypothesen:** Die Fragestellung(en) bzw. Forschungsfrage(n) und Hypothese(n) leiten sich logisch stringent aus dem Forschungsstand und seiner Diskussion ab. Diese logisch stringente Ableitung sollte explizit für jede Fragestellung dargestellt werden.

- **Methoden:** Der Methodenabschnitt beschreibt im Sinne der Nachvollziehbarkeit detailliert das methodische Vorgehen sowohl bei empirischen als auch bei hermeneutischen Arbeiten. In empirischen Arbeiten umfasst dieser Abschnitt folgende Aspekte:
  - **Untersuchungsdesign:** ... macht deutlich und begründet, wie die empirische Fragestellung untersucht werden soll, und legt fest, welche Phänomene wann, wo und wie an welcher Stichprobe erfasst werden sollen.
  - **Stichprobenbeschreibung:** ... macht Angaben zu demographischen Charakteristika der teilnehmenden Personen (z.B. Alter, Geschlecht), begründet die Auswahl dieser Personen (Art der Stichprobenziehung) und gibt (mögliche) Gründe für (eventuelle) Ausfälle an.
  - **Vorgehen:** ... beschreibt und begründet das Vorgehen bei Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung.
- **Ergebnisse:** In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse dargestellt, die zur Beantwortung der Fragestellung(en) bzw. der Prüfung der Hypothese(n) notwendig sind, bei qualitativen empirischen Arbeiten etwa Einzelfalldarstellung (inklusive illustrierenden Originalzitate), Cross-Case-Analyse, Typologien u.a. (nicht die Rohdaten), bei quantitativen Arbeiten z.B. Statistiken (Mittelwert, Standardabweichung, Korrelation, Clusteranalysen, ... hier können zur übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse Tabellen und Graphiken genutzt werden). Der Ergebnisteil sollte frei von Interpretationen sein.
- **Diskussion:** Die Diskussion beginnt üblicherweise mit einer kurzen Zusammenfassung der Untersuchungsziele und der Ergebnisse. Die Ergebnisse werden dann zur Literatur in Beziehung gesetzt und in den bisherigen Forschungsstand eingeordnet und interpretiert. Auf Basis der Ergebnisse der eigenen Studie wird ein Ausblick auf zukünftige Forschungsmöglichkeiten gegeben. Darüber hinaus sollten die Limitationen der eigenen Studie genannt, und, wenn möglich, Implikationen für das Anwendungsfeld/die Praxis abgeleitet werden.
- **Anhang:** Im Anhang werden z.B. alle verwendeten Materialien, ergänzende Information oder evtl. Zusatzauswertungen - die nicht im Text erscheinen dargestellt. Informationen im Anhang sollten für das Verständnis von einzelnen Abschnitten der Masterarbeit nicht essentiell sein.
- **Abbildungen und Tabellen:** ... sollten sparsam und sinnvoll verwendet werden. Beide Formen ermöglichen eine große Menge an Information übersichtlich und verständlich darzustellen bzw. den Fließtext sinnvoll zu ergänzen. Alle verwendeten Abbildungen und Tabellen müssen an geeigneter Stelle in den Text eingebunden werden und sollten selbsterklärend, durchnummeriert sowie beschriftet sein.

## Ethische Aspekte

Wissenschaftlichen Arbeiten sind die „Ethischen Grundsätze für die bildungswissenschaftliche Forschung der ÖFEB“ zugrunde zu legen.<sup>2</sup>

## 5. Einreichung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF-Format) beim zuständigen monokratischen Organ im Wege über die Abteilung Studium und Prüfungswesen einzureichen. Das zuständige monokratische Organ hat die Masterarbeit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zur Beurteilung zuzuweisen. Von diesem/dieser wird

---

<sup>2</sup> Verfügbar unter: <http://www.oefeb.at/wir-ueber-uns/ethische-grundsuetze/> [05.12.2017]

die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung beurteilt. Bei längerfristiger Verhinderung der Betreuerin oder des Betreuers hat das zuständige monokratische Organ auf Antrag der oder des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Ersatzkraft zur Beurteilerin oder zum Beurteiler zu bestimmen.

Die/Der Studierende hat mittels geeigneter elektronischer Kontrollmaßnahmen zu überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist. Der Kontrollbericht über die Plagiatsprüfung ist der Arbeit beizulegen. Damit ist auch die Abgabe der Arbeit in elektronischer Form erfüllt.

Ergibt die Plagiatskontrolle, dass die Verfasserin oder der Verfasser gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so wird die Arbeit nicht beurteilt. Der Termin ist aber auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.

Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder bei schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semester entscheiden. (§ 28 Abs. 3 HG 2005)

Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden und hat folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der oder des Studierenden zu enthalten: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Ich bin darüber informiert, dass seitens der Pädagogischen Hochschule Plagiats-Prüfungen durchgeführt werden. Außerdem habe ich die Reinschrift der Masterarbeit einer Korrektur unterzogen, die Barrierefreiheit des Dokuments geprüft und ein Belegexemplar verwahrt.“

Die Masterarbeit kann maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden (vgl. § 43a HG 2005 sinngemäß).

## **6. Beurteilungskriterien<sup>3</sup>**

Die folgende Liste beinhaltet Kriterien zur Beurteilung der Qualität von Masterarbeiten. Diese Liste dient zur Orientierung für Lehrende und Studierende und kann auch als Feedbackinstrument genutzt werden.

- **Allgemeine und formale Aspekte**
  - Aufbau und Gliederung; „roter Faden“
  - Klarheit und Verständlichkeit
  - Strukturierung & Organisation des Textes
  - Formale Korrektheit, Zitierung
  - Umfang der Literaturliste
  - Korrektheit der sprachlichen Fassung (Rechtschreibung, Grammatik)
  - Gestaltung (Layout, Abbildungen, Tabellen)
  - Selbstständigkeit bei der Planung, Organisation, Auswertung und beim Abfassen der Arbeit
  - Kreativität bzw. Innovation von Fragestellung und/oder methodischem Zugang

---

<sup>3</sup> Die Beurteilungskriterien sind überwiegend den „Leitlinien zur Erstellung der Masterarbeit im Fachbereich Psychologie“ der Universität Wien entnommen und entlehnt.

- Theoretische Grundlagen
  - Präzision der Darstellung
  - Argumentationsstruktur
  - Aktualität und Angemessenheit der berücksichtigten Literatur
  - Begründung der Fragestellung(en) bzw. Hypothese(n)
- Methodischer Zugang (v.a. bei empirischen Arbeiten)
  - Angemessenheit und Diskussion des methodischen Zugangs
  - Angemessenheit und Diskussion der Stichprobe und Daten
  - Dokumentation des Ablaufs des Forschungsprozesses
- Ergebnisse
  - Präzision, Systematik und Nachvollziehbarkeit der Darstellung
  - Korrektheit und Vollständigkeit der Auswertung
  - Deutliche Unterscheidung von Ergebnisdarstellung und Interpretation
  - Komplexität und Korrektheit der Analysen
- Diskussion
  - Schlüssigkeit der Beantwortung der Fragestellung
  - Bewertung der Ergebnisse vor dem Hintergrund der theoretischen Grundlagen
  - Einordnung der Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs
  - Kritische Diskussion der Ergebnisse
  - Umgang mit Limitationen
  - Diskussion von Implikationen

## **7. Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung, die aus folgenden Teilen besteht: Verteidigung der Masterarbeit unter Herstellung eines Fachbezuges sowie einer oder zwei Teilprüfungen aus Fachbereichen des Studiums laut Bestimmungen des Curriculums des jeweiligen Studienganges.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

Das zuständige monokratische Organ bestellt eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

Im Rahmen der Verteidigung hat die oder der Studierende die Absicht, den Aufbau und den Inhalt der Masterarbeit darzulegen sowie über die ausgewählte Literatur bzw. das Forschungsdesign, die erhobenen Daten und Ergebnisse Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen.

Bei der Masterprüfung hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen.

Bei negativer Beurteilung kann die Masterprüfung insgesamt dreimal wiederholt werden (vgl. § 43a HG 2005).

## **8. Veröffentlichungspflicht (§ 49 HG 2005)**

Ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich durch die Absolventin oder den Absolventen zu

veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die Masterarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benutzung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die Absolventin oder der Absolvent glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.